

Verkündet
am 22. Januar 1959
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2343 006

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

- 1) der Firma H. Sch[REDACTED] & Co KG, Weberei, M.-G[REDACTED],
V[REDACTED]str. [REDACTED], vertreten durch ihren persönlich haften-
den Gesellschafter Kaufmann Hermann Sch[REDACTED], R[REDACTED],
F[REDACTED]str. [REDACTED],
- 2) des Kaufmanns Hermann Sch[REDACTED]; R[REDACTED], F[REDACTED]str. [REDACTED],
Beklagten, Widerkläger, Berufungskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma P[REDACTED] & S[REDACTED], Spinnerei GmbH, R[REDACTED]-
Gi[REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer Hans
P[REDACTED], R[REDACTED]-Gi[REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte, Berufungsbeklagte und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. Januar 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Scheffler,
Rietschel, Dr. Winkelmann und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 16. Januar 1958 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten schuldeten im August 1956 der Klägerin, deren Töchtergesellschaft (der Spinnerei Me [REDACTED] GmbH) und einer Firma M [REDACTED] & Co - im folgenden die Hauptgläubiger genannt - für Warenlieferungen insgesamt 86.058,82 DM und daneben einer Reihe von Kleingläubigern etwa 8.000,-- DM. Da die Beklagten Zahlungsschwierigkeiten hatten, traten sie an die drei Hauptgläubiger wegen eines Forderungsnachlasses heran. Die Verhandlungen hierüber führten am 28. September 1956 zu einem Abkommen zwischen den Hauptgläubigern und den Beklagten. In diesem Abkommen (im folgenden der Hauptvertrag genannt) verzichteten die Hauptgläubiger auf 60 % ihrer Forderungen, während die Beklagten sich verpflichteten, die Restschuld vom 1. Oktober 1956 ab mit monatlich 1.000,- DM (330,30 DM für jeden Hauptgläubiger) abzuführen. In dem Hauptvertrag heißt es u.a.:

"b) Die Gläubiger nahmen davon Kenntnis, daß ihre Schuldner ihre Verbindlichkeiten gegenüber den anderen Gläubigern in Höhe von ca. DM 8.000,--, sei es durch die Veräußerung des Opel-Kapitän, sei es sonstwie, bis zum 15. Oktober 1956 befriedigen werden. Die Schuldner verpflichten sich, bis zum 15. Oktober 1956 eine Erklärung abzugeben, daß die alten Verbindlichkeiten getilgt sind und daß nur die üblich laufenden Verbindlichkeiten bestehen. Die Gläubiger sind berechtigt, den Nachweis an Hand von Unterlagen zu prüfen. Werden diese Erklärung und der Nachweis bis zum 15. Oktober 1956 nicht geführt, so kann jeder der Gläubiger von diesem Vergleichs- und Moratoriumsabkommen zurücktreten."

In einem Nachtragsvertrag vom selben Tag verpflichteten sich die Beklagten, der Klägerin und der Spinnerei Me [REDACTED] GmbH bis zum 10. Oktober 1956 durch Belege nachzuweisen, daß über die von diesen beiden Firmen unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung verfügt worden, und weiter nachzuweisen, wo der Gegenwert verblieben sei. Die beiden Gläu-

biger behielten sich das Recht vor, weitere Aufklärung zu fordern oder aber bis zum 15. Oktober 1956 vom Hauptvertrag zurückzutreten, falls die Überprüfung - der von den Beklagten gelieferten Nachweise - nicht zu ihrer Zufriedenheit ausfallen sollte.

Der Treuhänder O■■■■, der von den Beklagten den Auftrag erhalten hatte, die Verpflichtungen aus den Verträgen zu erfüllen, berichtete unter dem 10. Oktober 1956 dem Bevollmächtigten der Klägerin, dem Rechtsanwalt Dr. H■■■■, daß die kleinen Verbindlichkeiten bis auf 1.198,93 DM beglichen worden seien und daß der Rest in der laufenden und folgenden Woche getilgt werden würde.

Weiter übermittelte O■■■■ am selben Tage dem Bevollmächtigten der Klägerin eine Kalkulation des Gestehungspreises für die Ware, die aus den Lieferungen der Klägerin und der Spinnerei Me■■■■ GmbH hergestellt worden war. Er bat, ihm nach Prüfung seiner Ausführungen und Zahlenangaben zu bestätigen, daß der Hauptvertrag vom 28. September 1956 nun endgültig wirksam und das Zusatzabkommen gegenstandslos geworden sei. In seinen Antwortschreiben vom 24. Oktober 1956 lehnte Dr. H■■■■ die Ansicht der Beklagten, daß "nun alles von ihnen getan sei und der Vertrag nicht mehr rückgängig gemacht werden könne" mit dem Hinweis ab, es hätten an neuen Verbindlichkeiten nur die üblichen laufenden bestehen bleiben dürfen; die Beklagten hätten keinesfalls - wie sie unstreitig getan haben - einen Kredit bei der Sparkasse aufnehmen dürfen, um die Kleingläubiger zu befriedigen.

Nachdem sich O■■■■ zu diesem Brief geäußert hatte, teilte Rechtsanwalt Dr. H■■■■ ihm am 17. November 1956 mit, daß der Vergleich hinfällig sei und die Beklagten ver-



pflichtet seien, nunmehr die Kaufpreisforderungen in voller Höhe zu zahlen. Die Beklagten widersprachen dieser Ansicht. Die Klägerin erhob darauf die vorliegende Klage, mit der sie einen Teilbetrag von 6.500,-- DM ihrer ungekürzten Kaufpreisrestforderung geltend macht. Die Beklagten haben Widerklage erhoben, mit der sie die Feststellung begehren, daß die zwischen den Parteien geschlossenen Vergleiche noch rechtswirksam seien.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision erstreben die Beklagten, daß die Klage abgewiesen und ihrer Widerklage stattgegeben werde.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Hauptvereinbarung vom 28. September 1956 zu b) folgendermaßen ausgelegt:

Die von den Beklagten übernommene Verpflichtung, bis zum 15. Oktober 1956 die Kleingläubiger - mit insgesamt etwa 8.000,-- DM Forderungen - zu befriedigen, hätte nur in der Weise erfüllt werden dürfen, daß die Tilgung dieser Schulden entweder aus dem Erlös eines den Beklagten gehörigen Kraftwagens (Opel-Kapitän) oder aus eingehenden Lohnvergütungen geschehen sollte, und daß hinfort nur noch die üblichen laufenden Verpflichtungen abzudecken sein würden. Es habe dem Inhalt und dem Sinn der Vereinbarung widersprochen, die alten Gläubiger durch einen neuen - nämlich

die Sparkasse - zu ersetzen. Denn die Abwicklung des Vergleichs habe gerade dadurch gesichert werden sollen, daß alle anderen Gläubiger ausgeschaltet würden.

Das Berufungsgericht hat diese Auslegung nicht nur aus dem Hauptabkommen, sondern auch aus einem von dem Treuhänder O. an den Bevollmächtigten der Klägerin gerichteten Brief vom 15. November 1956 entnommen, in dem es u.a. heißt:

"Nach diesem Status hatte die Firma Sch. & Co kurzfristig rd. DM 8.000,-- abzutragen. Es ist richtig, daß hierfür der Verkaufserlös aus dem Opel-Kapitän Verwendung finden sollte. Wenn die Lösung der Schuldentilgung, und auf diese Feststellung kommt es ja wohl entscheidend an, in einer Weise vorgenommen worden ist, die wirtschaftlich vernünftig ist und auch verantwortet werden kann, so dürfte auch dieser Vorgang zu keinerlei Kombinationen oder gar Unterstellungen führen. Sie selbst wissen zu genau, daß die Schuldentilgung nicht nur aus dem Verkaufserlös des Opel-Kapitäns, sondern auch aus den laufenden Überschüssen bei den Lohngeschäften vorgenommen werden sollte".

- 1) Die Revision meint, die Auslegung des Berufungsgerichts stehe im Widerspruch zu dem klaren Wortlaut des Abkommens, in dem es heiße, die Mittel zur Befriedigung der kleinen Gläubiger könnten "auch sonstwie" beschafft werden. Ein solcher Widerspruch liegt nicht vor. Mag auch das Wort "sonstwie" darauf hindeuten, daß die Art der Geldbeschaffung im Ermessen der Beklagten gestanden habe, so bleibt doch die Möglichkeit, daß die Vertragsparteien eine bestimmte Art der Schuldentilgung nicht gewollt haben. Wenn das Berufungsgericht also aus dem genannten Schreiben den Schluß gezogen hat, die Beschaffung der Mittel zur Schuldentilgung habe jedenfalls nicht in der Weise erfolgen sollen, daß die Beklagten neue Schulden anstelle der alten machten, so liegt darin eine tatsächliche Würdigung, die rechtlich unbedenklich und mit dem Wortlaut vereinbar ist.

2) Die Revision meint ferner, eine Beschränkung in der anderweitigen Beschaffung von Mitteln wäre sinnwidrig gewesen, weil es den Hauptgläubigern darauf angekommen sei, die Kleingläubiger mit fälligen Forderungen auszuschalten, wie auch das Berufungsgericht festgestellt habe. Dieser Einwand ist in sich nicht schlüssig. Denn die Absicht, die Kleingläubiger auszuschalten, schloß nicht aus, daß die Hauptgläubiger den Willen hatten, diese Ausschaltung solle nur in bestimmter Weise erfolgen, daß sie insbesondere wollten, es sollten keine neuen Schulden aufgenommen werden. Abgesehen hiervon gibt die Revision hier die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils nur unvollständig wieder; denn es heißt auf Seite 12 der Urteilsausfertigung, es sei der "so wichtige Zweck des Vergleichs gewesen, andere Gläubiger im Interesse einer ungefährdeten Abwicklung des Vergleichs auszuschalten". Damit ist klargestellt, daß es nicht nur darum ging, Gläubiger kleinerer Forderungen, sondern alle anderen Gläubiger - bis auf die üblich laufender Verbindlichkeiten - auszuschalten.

3) Das Berufungsgericht hat darauf hingewiesen, daß nach dem Hauptvertrag vom 28. September 1956 zu b) vom 15. Oktober 1956 ab nur noch "die üblich laufenden Verbindlichkeiten bestehen" sollten und daß demnach neue Verbindlichkeiten gegenüber einer Bank oder Sparkasse oder einem anderen Gläubiger nicht hätten begründet werden sollen.

Die Revision meint, zu den üblich laufenden Verpflichtungen müßten auch Schulden gerechnet werden, die zum Zweck einer langfristigen Umschuldung eingegangen worden seien; denn von solchen könne - im Gegensatz zu den laufenden - keine Gefahr ausgehen. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Auslegung, die die Revision dem im Vertrag verwendeten Begriff "üblich laufende Verbindlichkeit"

geben will, überhaupt möglich ist; keinesfalls kann gesagt werden, die Auslegung dieser Worte durch das Berufungsgericht sei nicht möglich.

Abgesehen hiervon geht diese Revisionsrüge davon aus, daß die Beklagten bei der Sparkasse einen langfristigen Kredit aufgenommen hätten. Das ist vom Berufungsgericht nicht festgestellt worden und steht im Widerspruch zu dem Brief des Treuhänders O. an Dr. H. vom 15. November 1956. Hier ist (Blatt 2 des Briefs = Blatt 5 des Hefters) gesagt, der "von der Sparkasse gegebene Kredit sei als Überbrückungshilfe für etwa 14 Tage eingesetzt worden."

4) Die Revision weist weiter darauf hin, daß die Beklagten gar nicht in der Lage gewesen seien, die nötigen Mittel - zur Befriedigung der Kleingläubiger - aus der Substanz oder aus sonstigen Betriebsmitteln flüssig zu machen; sie seien vermögenslos gewesen; die am Vergleich beteiligten Hauptgläubiger hätten durch Sicherungsübereignungen alles in Anspruch genommen. Auf Befragen würden die Beklagten für ihre Vermögenslosigkeit Beweis angetreten haben. Die Rüge kann keinen Erfolg haben. Es mag dahingestellt bleiben, ob dem Vorbringen der Beklagten in ihrer Berufungsbegründung Seiten 5 und 6 überhaupt zu entnehmen war, daß sie die Behauptung aufstellen wollten, sie seien vermögenslos, insbesondere habe der Beklagte 2) außer Geschäftsvermögen kein anderes Vermögen; jedenfalls bestand angesichts des Bestreitens des Klägers kein Anlaß für das Gericht, die Beklagten zu fragen, ob sie für ihre Behauptungen Beweismittel hätten; denn die Beklagten haben auf den Schriftsatz der Klägerin, in dem das Bestreiten enthalten ist, eingehend geantwortet.

Abgesehen hiervon könnte aus der Vermögenslosigkeit der Beklagten ein Schluß dahin, daß die Vertragsparteien eine Kreditaufnahme zwecks Tilgung der 8.000,-- DM nicht ausschließen wollten, allenfalls dann gezogen werden, wenn die am Vergleich beteiligten Gläubiger diese Vermögenslosigkeit gekannt hätten. Die Revision selbst trägt nicht vor, daß die Beklagten eine dahingehende Behauptung aufgestellt hätten; sie meint nur, das Berufungsgericht hätte insoweit sein Fragerecht ausüben müssen. Auch diese Rüge ist unbegründet; denn nach Lage der Umstände bestand für das Berufungsgericht kein Anlaß, Fragen in dieser Richtung zu stellen.

II. Hiernach beruht die Auslegung durch das Berufungsgericht nicht auf einem Rechtsverstoß. Das Revisionsgericht hat daher davon auszugehen, daß die Beklagten ihrer Verpflichtung, die etwa 8.000,-- DM Forderungen der Kleingläubiger zu tilgen, nicht vertragsgemäß nachgekommen sind, daß insbesondere nach dem 15. Oktober 1956 über die laufenden üblichen Verbindlichkeiten hinaus noch sonstige Schulden bestanden haben.

III. Diese Tatsachen rechtfertigen den Rücktritt der Klägerin von dem Abkommen, wie sich aus Absatz 2 b) des Hauptvertrages vom 28. September 1956 ergibt.

IV. Die Klägerin ist rechtzeitig zurückgetreten. Denn eine Frist für den Rücktritt ist im Hauptvertrag nicht vorgesehen. Nur im Nachvertrag ist von einer Rücktrittsfrist bis zum 15. Oktober 1956 die Rede. Diese bezieht sich aber nur auf den Rücktritt, den sich die Gläubiger für den Fall vorbehalten hatten, daß die von den Beklagten über den Verbleib der gelieferten Waren bis zum 10. Oktober 1956 zu

führenden Nachweise nicht zur Zufriedenheit der Gläubiger ausfallen würden, also nicht auf einen Rücktritt wegen Verletzung der Verpflichtung zur Tilgung der Schulden.

Auf diesen weiteren Rücktrittsgrund braucht nicht eingegangen zu werden. Insbesondere kann dahingestellt bleiben, ob der Rücktritt wegen fehlender Nachweise rechtzeitig war.

V. Die Revision mußte daher zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf dem § 97 ZPO.

Glanzmann Scheffler Rietschel Dr. Winkelmann Erbel